BI-BAYERN-Netzwerk
Bürgerinitiativen gegen ungerechte Kommunalabgaben
www.buergernetzwerk-bayern.de

Sprecher:
Werner E. Niederdraenk – Heinrich Kellermann – Dr. Rainer Gottwald - Josef Butzmann

An die
Damen und Herren
der Zoom--Redaktion

Erhebung von Strafzinsen der Kreditinstitute: Krasser Verstoß gegen Vorschriften der EZB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Zoom-Sendung vom 27.5.2020 brachten Sie einen Hinweis auf die EZB, die Negativzinsen in Höhe von 0,5% verlangen würde.

Diese Aussage stimmt nur zur Hälfte, dahinter steckt ein krasser Verstoß gegen EU-Recht, der endlich an die Öffentlichkeit gelangen muss. Entweder durch schlechtes Recherchieren oder bewusstes Lügen blieb die Wahrheit bisher verborgen.

Nach Gesprächen mit der EZB (Pressesprecher Stefan Ruhkamp) geschah am 12. September 2019 folgendes.

Die EZB veröffentlichte am **Vormittag** eine Presseerklärung, in der über einige ihrer Beschlüsse berichtet wurde (**beigefügte Anlage Negativzinsen-Vormittag.pdf**). Erster Punkt der Mitteilung war die Veränderung des Negativzinssatzes von bisher 0,4 % auf 0,5 %. In Punkt 5 wurde die Einführung eines zweistufigen Systems für die Verzinsung angekündigt.

Näheres zu diesem zweistufigen System sollte am Nachmittag von Herrn Draghi (es war seine letzte EZB-Sitzung) berichtet werden. **Diese 0,5 % wurde von der Presse aufgegriffen, darunter auch vom ZDF**

Zur Pressekonferenz am **Nachmittag** (14.30 Uhr) durch Herrn Draghi gab es eine zweite Pressemitteilung (**Negativzinsen-Nachmittag.pdf**) zum am Vormittag erwähntenThema zweistufiges System. Eine Seite lang wird allgemein über diese Zweistufigkeit gesprochen. Auf der Rückseite steht im letzten Abschnitt sehr versteckt die entscheidende Zahl 6: Das heißt:

Es ist ein Multiplikator 6 festgelegt, mit dem das Eigenkapital multipliziert wird. Nur wenn das Guthaben bei der Bundesbank diese neue künstliche Eigenkapitalgrenze überschreitet ist ein Strafzins (0,5%) für den Differenzbetrag fällig. In den meisten Fällen entsteht kein Strafzins mehr.

Diese Zahl wurde von keinem Presseorgan aufgegriffen und wurde auch nirgends zitiert. Dieser Faktor wurde von den uns bekannten Instituten, einschließlich der Verbände (z.B. DSGV) einfach ignoriert und fand keinen Eingang in die Berechnung zur Ermittlung der Strafzinshöhe.
Auf dieser Seite 2 steht auch die Adresse des EZB-Pressesprechers, Herr Ruhkamp. Er wird Ihnen diese beiden Presseberichte bestätigen.

Mit rund 20 Jahresbilanzen von Kreditinstituten haben wir entsprechende Berechnungen vor und nach der Neuregelung der Strafzinsen durchgeführt. Hier sehen Sie die Beispiele:

http://www.buergernetzwerk-bayern.de/index.php/home/sparkassen-ausschuettungspraxis
Bei den Links in der Mitte unten Seite 4 anklicken
Dann anklicken: **22.01.2020-BIBN: Welche Sparkasse muss Strafzinsen zahlen - aktuelle Beispiele**

Nun hätte es sein können, dass seither dieser Faktor von der EZB wieder geändert wurde. Ich habe daher Anfang Mai 2020 Herrn Ruhkamp angerufen. Er hat mir mitgeteilt, dass immer noch der Multiplikator von 6 gilt. Das Berechnungsschema, das für die vier Kreditinstitute herangezogen wurde, ist richtig. Wegen des hohen Multiplikators muss nichts mehr an die EZB abgeführt werden. Damit ist bei Sparkassen/Raiffeisenbanken die Geschäftsgrundlage für die Auferlegung von Negativzinsen entzogen.

Werner E. Niederdraenk,König-Heinrich-Str.57 c, 97082 Würzburg,Tel.0931-77496 w.e.niederdraenk@googlemail.com;
Heinrich Kellermann, Waldmanngasse 8, 92331 Parsberg, Tel.: 09492/5236 he.kellermann@gmail.com
Josef Butzmann, Postfach 1117, 89258 Weißenhorn, Tel. 07309-5084 fffbayern@gmx.net
Dr.Rainer Gottwald, 86899 Landsberg a.L.,St.-Ulrich-Str.11,Tel. 08191/922219 info@stratcon.de

Wir sind mit unseren Aktivitäten mittlerweile in Deutschland bekannt. So erhielten wir anonym das Schreiben der Sparkasse Neu-Ulm-Illertissen. Es datiert vom 29.4.2020 und enthält die Änderung der Geschäftsbedingungen wegen der erhöhten EZB-Strafzinsen (0,5%) zum 1.7.2020. Von einem Freibetrag in Höhe des 6fachen des Eigenkapitals ist nicht die Rede. Gleichzeitig waren die Regeln zur Berechnung des Verwahrgelds beigefügt.

Damit liegt ein klarer Verstoß gegen EU-Recht vor.

Aus dem Bereich der Sparkasse Neu-Ulm erreichte uns folgender „Hilferuf“:

> *„Ich bin ... im Landkreis Neu-Ulm. Mit großen Interesse habe ich Ihr Schreiben an die Stadträte in Weißenhorn („Weißenhorn – Negativzinsen an die Sparkasse Neu-Ulm“) gelesen. Dort haben Sie als Anlage die Strafzinsberechnung der Sparkasse Neu-Ulm-Illertissen erwähnt. Könnten Sie mir diese PDF bitte per E-Mail schicken?*
> *Nebenbei haben wir bei drei weiteren Banken Konten, nämlich*
> - *VR-Bank Langenau-Ulmer Alb eG*
> - *Volksbank Ulm-Biberach eG*
> - *VR-Bank Neu-Ulm eG*
>
> *Haben Sie für diese Banken auch Strafzinsberechnungen durchgeführt?*
> *Mit allen Banken wurden Vereinbarungen bzgl. des Verwahrentgeltes gemacht (alle vor Okt. 2019). Wir haben eingesehen, dass die Banken ja nur die Kosten, die sie bei der EZB hatten, weitergeben. Das hatte den Vorteil, dass der Gemeinde ... bei vier Banken Freibeträge eingeräumt wurden. Anfangs lag der kumulierte Freibetrag bei rd. 3 Mio. EUR. Nach und nach wurden und werden die Freibeträge von den Banken allerdings reduziert. Seit Oktober 2019 stellt sich die Situation für mich jedoch anders dar, da die meisten Banken ja nun keine Negativzinsen an die EZB mehr bezahlen. Frage: Ist Ihnen eine Kommune bekannt, die die Verwahrentgeltvereinbarungen gekündigt haben und auf ein kostenpflichtiges Geschäftskonto umgestiegen sind?“*

Wir haben diese Berechnungen durchgeführt mit dem Ergebnis, dass keine der genannten Banken Strafzinsen zahlen musste.

http://www.buergernetzwerk-bayern.de/index.php/home/sparkassen-ausschuettungspraxis
Dann anklicken: **7.05.2020-BIBN: Negativzinsen - Aktualisiert-Fragen eines Kämmerers zu Strafzinsen**

Wir haben den Verdacht, dass die Kreditinstitute ein neues lukratives Geschäftsfeld aufmachen wollen. Das hat die Entwicklung der letzten Jahre gezeigt: In einigen Sparkassenbilanzen des Jahres 2016 waren einige Sparkassen so ehrlich und haben veröffentlicht, was an Strafzinsen an die EZB abgeführt und wie viel von den Kunden an Strafzinsen einbehalten wurde. Der Saldo lag bei rund 100.000 €, d.h. die Sparkasse erhielt wesentlich mehr von ihren Kunden als sie eigentlich zahlen musste. Irgendwie kam das auf, in den Geschäftsberichten für 2017 wurde jedenfalls nichts mehr über Einnahmen/Ausgaben berichtet sondern nur noch der Saldo genannt.

Die Frage ist nun, darf das Kreditinstitut so ohne weiteres ein Verwahrentgelt einführen. Der Brief an die Gemeinde wurde nur vom Sparkassenchef unterschrieben und nicht auch vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats (= Landrat). Damit hat der Sparkassenvorstand betont, dass Verwahrentgelte Gegenstand des **laufenden Geschäfts** der Sparkasse ist. Das ist falsch. Die Einführung neuer Produkte (Verwahrentgelt) gehört zum langfristigen **strategischen Geschäft**, das der Verwaltungsrat beschließen muss.


```
Der Sprecherrat
I.A.
Dr. Rainer Gottwald
Mitglied im Sprecherrat der "BI-BAYERN-NETZWERK"
St.-Ulrich-Str. 11
86899 Landsberg am Lech
Telefon: 08191-922219
Mail: info@stratcon.de
www.buergernetzwerk-bayern.de
```